

**Bachelorarbeit
Politikwissenschaft
für das Lehramt
(BPO 2015)**

Name der Kandidatin/des Kandidaten:.....

Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters:.....
vom Otto-Suhr-Institut

Name der/des Zweitbegutachtenden:.....
(wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt)

VOM PRÜFUNGSAUSSCHUSS FESTGESETZTER
AUSGABETERMIN:

ABGABETERMIN DER ARBEIT:

THEMA ABGEHOLT AM:

UNTERSCHRIFT:

An den Prüfungsausschuß

Titel der Bachelorarbeit:

.....
.....

Erstgutachterin / Erstgutachter vom OSI

Hinweise zur Bearbeitung siehe 2. Seite

Vorschlag einer Zweitgutachterin / eines Zweitgutachters:

Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter zugestimmt hat.
Der Vorschlag ist für den Prüfungsausschuss nicht bindend.

Herrn/Frau

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

der Prüfungsausschuss bittet Sie um das Zweitgutachten. Die Arbeit wird im Monat _____
fertiggestellt sein. Mit freundlichen Grüßen

Bearbeitungshinweise

zur Bachelorarbeit im Kernfach Politikwissenschaft für das Lehramt gem. BPO 2015

- Die Bachelorarbeit ist in **jeweils dreifacher** Ausfertigung in **elektronischer (CD oder DVD) sowie in Druckversion** im Prüfungsbüro einzureichen.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- Die Druckversionen können gebunden sein oder werden auf Heftsteifen oder in Schnellheftern abgegeben.
- **LOSE BLATTSAMMLUNGEN WERDEN NICHT ANGENOMMEN!**
- Die Arbeit soll etwa **6.000** Wörter umfassen. Es gibt keine Vorgaben bzgl. Schriftart, Schriftgröße, Seitenrändern und Gestaltung des Deckblattes.
- Die eidesstattliche Erklärung ist mind. einem Exemplar der Arbeit (Ausfertigung für das Prüfungsbüro) beizulegen.
- Die Arbeit kann am Abgabetag von 10 – 13 Uhr im Prüfungsbüro abgegeben, in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen (3. OG, Raum 320) oder bis 24.00 Uhr bei der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
**Lassen Sie sich dann von der Postannahme einen Einlieferungsbeleg geben.
Eine Quittung über die Zahlung reicht nicht aus!**
- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 Rahmenstudien- und –prüfungsordnung)**
War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelorarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hierfür ist **rechtzeitig vorher** ein Antrag auf Verlängerung bei der zuständigen Sachbearbeitung zu stellen. (Antragsformular zum Download auf der Studiengansseite)
- BildungsausländerInnen, die nicht deutsche MuttersprachlerInnen sind, können einen Antrag auf Verlängerung um weitere 7 Kalendertage stellen
- **Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen, die Beratung mit beiden GutachterInnen bereits zu Beginn des Ausarbeitungszeitraums zu suchen.**